

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Zweck der Prüfung
- 2 Diplomgrad
- 3 Regelstudienzeit, Studiendauer
- 4 Prüfungsausschuss
- 5 Prüfer und Beisitzer
- 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Krankheit
- 9 Orientierungsprüfung, Prüfungsfristen der Diplom-Vorprüfung, endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

II. Diplom-Vorprüfung

- 10 Zulassungsvoraussetzungen
- 11 Zulassungsverfahren
- 12 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- 13 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- 14 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- 15 Zulassung zur Diplomprüfung, Zulassungsverfahren
- 16 Bestandteile der Diplomprüfung
- 17 Seminarleistungen
- 18 Schriftliche Prüfungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (Klausuren)
- 19 Mündliche Prüfungen
- 20 Diplomarbeit
- 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- 22 Festlegung der Noten
- 23 Ergebnisse der Diplomprüfung
- 24 Zeugnis und Diplomurkunde

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 25 Einsicht in Prüfungsakten
- 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- 27 Rechtsmittel
- 28 In-Kraft-Treten

- 2 -

1. Allgemeine Bestimmungen^{1~}

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Mathematischen Finanzökonomie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die berufliche Tätigkeit notwendigen Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Die Universität Konstanz verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad "Diplom-Finanzökonom math." bzw. "Diplom-Finanzökonomin math."

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium), der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und
 2. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium), der mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird ein Ständiger Prüfungsausschuss (StPA) gebildet. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklungen der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Form offenzulegen. Er gibt Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der StPA kann

¹ Alle Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- 3 -

dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(2) Der StPA besteht aus

1. vier Professoren, davon zwei aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und zwei aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik,
2. je einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik,
3. zwei Studierenden im Hauptstudium dieses Studienganges mit beratender Stimme,
4. den Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Mathematik und Statistik mit beratender Stimme.

Für die Mitglieder entsprechend Ziffer 1 bis 3 werden jeweils Vertreter bestimmt.

- (3) Der Vorsitzende, sein Vertreter und die übrigen Mitglieder des StPA werden von den Fachbereichssprechern der beteiligten Fachbereiche einvernehmlich bestellt. Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Mitgliedschaft beginnt bzw. endet jeweils mit dem Studienjahr. Stammt der Vorsitzende aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, so muss sein Vertreter aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik stammen und umgekehrt.
- (4) Die Mitglieder des StPA haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des StPA, deren Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die jeweiligen Prüfungen, wobei für den Bereich der Mathematik den Kandidaten ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der entsprechende Fachbereichsrat nach § 50 Absatz 4 des Universitätsgesetzes die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Ausgabe von Themen für Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Be-

- 4 -

wertung dieser Arbeiten kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom entsprechenden Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertragen werden.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Vorsitzende des StPA sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) § 4 Absatz 5 gilt für Prüfer und Beisitzer entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Mathematische Finanzökonomie an der Universität Konstanz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils beteiligten Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Noten um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten. Wird die Note im Zeugnis der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung ausgewiesen, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend.

- (4) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung der Klausur ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich, im Verhinderungsfall kann der StPA einen Prüfer bestellen. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte umgerechnet:

- Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
- Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
- Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.

- 6 -

- d) Werden Teilfragen zu Fragenblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
- e) Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktezahl (HPZ) maßgeblich.
Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

Wertungspunkte Leistungspunkte in %

HPZ	100
$0 \leq X < \text{HPZ}$	$100(X/\text{HPZ})$
0	0
$x < 0$	0

Werden Leistungspunkteintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Krankheit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Kann der Kandidat an einer schriftlichen Prüfung wegen Krankheit nicht teilnehmen, so ist ein ärztliches Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen; in begründeten Ausnahmefällen genügt das Attest eines anderen Arztes. Kann der Kandidat an einer mündlichen Prüfung wegen Krankheit nicht teilnehmen, so ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der StPA den

- 7 -

Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3, Satz 1 und 2 vom StPA überprüft werden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Orientierungsprüfung, Prüfungsfristen der Diplom-Vorprüfung, endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den Gebieten "Investition und Finanzierung" und "Lineare Algebra" sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abzulegen (Orientierungsprüfung). Die Prüfungen können nur einmal, spätestens bis zum Ende des dritten Semesters, wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung bis zum Ende des dritten Semesters nicht erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der StPA.
- (2) Der erste Prüfungsabschnitt für den Bereich Mathematik ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten, die übrigen Prüfungen der Diplomvorprüfung sind bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen.
- (3) Werden der erste Prüfungsabschnitt für den Bereich Mathematik nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, die übrigen Prüfungen der Diplomvorprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgelegt und bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Kandidaten nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der StPA.
- (4) Hat der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält er hierüber einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann.
- (5) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder ist der Prüfungsanspruch erloschen, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß Absatz 1 oder 3 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die entsprechende Prüfung fehlen-

- 8 -

den Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch erloschen ist.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. für den Studiengang Mathematische Finanzökonomie zugelassen und an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
3. den Prüfungsanspruch nicht dadurch verloren hat, dass er bereits eine Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher und mathematischer Ausrichtung endgültig nicht bestanden hat.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung muss im ersten Semester nach Immatrikulation an der Universität Konstanz schriftlich an den StPA gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **§ 10**, Ziffern 1 und 2, und
 2. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten zu den Voraussetzungen gemäß **§ 10** Ziffer 3 und dazu, ob er sich in einem dort genannten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die für die Zulassung zu den beiden Prüfungsabschnitten in Mathematik in **§ 12**, A), Abs. 2 und 3 jeweils geforderten Nachweise sind spätestens bei der Meldung zur Teilnahme an den Prüfungen zu erbringen.
- (4) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der StPA ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
 2. der Kandidat sich an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang gemäß § 10, Ziffer 3 in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. die in § 10, Ziffer 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (6) Über den Antrag entscheidet der StPA.

§ 12 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

A) Diplom-Vorprüfung für den Bereich Mathematik

- (1) Die Diplom-Vorprüfung in Mathematik besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.
- (2) Der erste Prüfungsabschnitt, der bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abzulegen ist, umfasst zwei Prüfungen:
1. die Orientierungsprüfung im Umfang der Vorlesung Lineare Algebra 1 (BI)
 2. eine Prüfung im Umfang der Vorlesungen Analysis 1 und II (AI, AII).

Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen Lineare Algebra 1, Stochastik 1 sowie an einer Übung im Rahmen der Lehrveranstaltungen Analysis 1 oder Analysis II.

- (3) Der zweite Prüfungsabschnitt, der bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen ist, umfasst eine Prüfung über den Stoff der Vorlesung Analysis III oder des Numerischen Praktikums und eine Prüfung über den Stoff der Vorlesung Stochastik 1. Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der nicht als Prüfungsgegenstand benannten Lehrveranstaltung Analysis III oder Numerisches Praktikum.
- (4) Die Prüfungen, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden sollen, sind mündlich und dauern jeweils 25 bis 35 Minuten.

B) Diplom-Vorprüfung für den Bereich Wirtschaftswissenschaften

(1) Die Diplom-Vorprüfung für den Bereich Wirtschaftswissenschaften umfasst Prüfungen aus den Gebieten:

1. Betriebliches Rechnungswesen
2. Makroökonomik 1
3. Mikroökonomik 1
4. Investition und Finanzierung (Orientierungsprüfung)
5. Kapitalmarkttheorie
6. Statistik 1
7. Ökonometrie
8. Statistische Schätz- und Testtheorie.

Die Prüfung in ‚Betriebliches Rechnungswesen‘ umfasst die Stoffgebiete ‚Internes Rechnungswesen und Controlling‘ sowie ‚Bilanzierung und Bilanzpolitik‘.

(2) Jede Prüfung gemäß Absatz 1 besteht aus einer zweistündigen Klausur. Die Klausuren finden gegen Ende der Vorlesungszeit, spätestens 14 Tage danach statt. Der zweite Klausurtermin in diesen Gebieten wird in der Regel in den beiden Wochen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters anberaumt.

Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom StPA herausgegebenen Richtlinien gesondert anzumelden; diese Anmeldung gilt zugleich als Anmeldung zur nächsten Klausur in demselben Gebiet, sofern die erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wird.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 12 bestanden sind.

(2) Eine im Bereich Mathematik erstmalig nicht bestandene Prüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres zu wiederholen; die für die Orientierungsprüfung geltende Frist bleibt unberührt. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Ist die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so kann der StPA eine zweite Wiederholungsprüfung in höchstens zwei Prüfungen mit Ausnahme der Orientierungsprüfung zulassen. Diese Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten abzulegen.

(3) Eine im Bereich Wirtschaftswissenschaften erstmalig nicht bestandene Prüfung ist gemäß § 12 B Absatz 2 zu wiederholen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Ist eine Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so kann der StPA eine zweite Wiederholungsprüfung in höchstens drei Prüfungen zulassen. Diese Wiederholungsprüfung ist zum nächst möglichen Termin abzulegen.

- 11 -

§ 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) Über die Zulassung zu zweiten Wiederholungsprüfungen entscheidet der StPA auf schriftlichen Antrag des Studenten. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Versäumt der Kandidat die in Absatz 2 und 3 genannten Wiederholungsfristen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung enthält eine Aufstellung der abgelegten Prüfungen gemäß § 12 und die jeweiligen Noten. Die Gesamtnote wird gemäß § 7 Abs. 3 als arithmetisches Mittel aus den beiden Teilnoten für die Bereiche Mathematik und Wirtschaftswissenschaften errechnet und im Zeugnis ausgewiesen. Die Teilnote für den Bereich Mathematik errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den vier Einzelnoten gemäß § 12 Buchstabe A Absätze 2 und 3. Die Teilnote für den Bereich Wirtschaftswissenschaften errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den acht Einzelnoten gemäß § 12 Buchstabe B Absatz 1.
- (3) Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und vom Vorsitzenden des StPA unterzeichnet.

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist neben der Erfüllung der in § 10 genannten Voraussetzungen die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mathematische Finanzökonomie oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten nach bestandener Diplom-Vorprüfung unverzüglich und innerhalb der vom StPA festgelegten Meldetermine schriftlich an den StPA zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und
 2. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Prüfung in einem Studiengang oder Teilstudien-

- 12 -

gang mit wirtschaftswissenschaftlicher und mathematischer Ausrichtung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
 2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder eine Prüfung in einem Studiengang oder Teilstudiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher und mathematischer Ausrichtung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder er sich in einem solchen Studiengang oder Teilstudiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Bei der Meldung zu einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie folgt zu erbringen:
1. für die erste Prüfungsleistung im Prüfungsbereich Mathematik an einem Proseminar und einem Seminar im Bereich Mathematik;
 2. für die zweite Prüfungsleistung im Prüfungsbereich Mathematik an der Übung "Informatik 1" sowie an einer Übung in dem Gebiet, das nicht als Gegenstand der mündlichen Prüfung gewählt worden ist.
- (5) Die Meldung zu den in Absatz 4 genannten Prüfungsleistungen ist abzulehnen, wenn die dort genannten Nachweise zum Zeitpunkt der Meldung nicht rechtzeitig erbracht worden sind.
- (6) Im übrigen gilt § 11, Absätze 1 und 3, entsprechend.
- (7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 16 Bestandteile der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu erbringen sind:
1. zwei mündliche Prüfungen (Dauer je 30 bis 40 Minuten) im Bereich der Mathematik,
 2. fünf schriftliche Prüfungen (Dauer je zwei Stunden) sowie zwei Seminarleistungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften; letztere sind vor der letzten

- 13 -

- Klausur im Bereich Wirtschaftswissenschaften abzulegen,
3. eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 40 Minuten) über den Stoff der vom Kandidaten gewählten Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen Mathematik, Informatik und/oder Wirtschaftswissenschaften (im Umfang von 9 bis 15 SWS),
 4. die Diplomarbeit.

(2) Art und Umfang der unter Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Prüfungsteile:

	Prüfungsbereiche	Gebiete	Prüfungsleistungen
1.	Mathematik	Stochastik II Partielle Differentialgleichungen Zeitreihenanalyse Stochastik III Numerik	zwei mündliche Prüfungen aus jeweils zwei Gebieten nach Wahl des Kandidaten; das Gebiet Stochastik II muss als eines der Gebiete gewählt werden.
2.	Wirtschaftswissenschaften	Portefeuille-Management Risikomanagement Finanzökonomie Bankmanagement Versicherungsmanagement Monetäre Außenwirtschaftstheorie	Klausuren aus den gewählten fünf Gebieten; die drei ersten Gebiete müssen gewählt werden.
3.	Wahlpflichtveranstaltungen	Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 bis 15 SWS	eine mündliche Prüfung

§ 17 Seminarleistungen

- (1) Die Prüfungsleistung in einem Seminar im Bereich Wirtschaftswissenschaften besteht in der Regel aus der Anfertigung einer Hausarbeit im Umfang von 15 bis 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen.
- (2) Die Leistungen in Seminaren im Bereich der Mathematik werden bewertet, aber nicht benotet. Zum Erwerb eines Leistungsnachweises wird in der Regel ein mündlicher Vortrag verlangt.

§ 18 Schriftliche Prüfungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (Klausuren)

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und lösen kann.
- (2) Zu den Klausuren muss sich der Kandidat entsprechend den vom StPA herausgegebenen Richtlinien gesondert anmelden; diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. Pro Prü-

- 14 -

fungsjahr werden zwei Prüfungstermine angeboten. Die Prüfungstermine werden vom StPA rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt an den Anschlagtafeln des Fachbereichs. Wer in einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ erzielt hat, muss zum nächst möglichen Termin an der entsprechenden Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

- (3) Die Klausuren werden unter dem Grundsatz der Anonymität bewertet.
- (4) Eine Klausur ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Ist eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist auf Antrag beim StPA bei höchstens drei Klausuren möglich. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächst möglichen Termin abzulegen.
- (5) Versäumt der Kandidat die in den Absätzen 2 und 4 Satz 4 bestimmten Wiederholungsfristen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von mindestens zwei Prüfern abgenommen; der StPA kann auch vorsehen, dass die mündliche Prüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen wird.
- (3) Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt wurde. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden; eine Änderung der gewählten Gebiete ist dabei ausgeschlossen. Eine bestandene mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung kann auf begründeten Antrag des Kandidaten für eine einzige mündliche Prüfung vom StPA gestattet werden. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Mündliche Wiederholungsprüfungen sind zu dem vom StPA bestimmten Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten, abzulegen. Wird die Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Säumnis ist vom Kandidaten nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der StPA.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung werden protokolliert. Das jeweilige Ergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung dem Kandidaten bekannt zu geben.

- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten müssen Zuhörer ausgeschlossen werden. Bei erheblichen Störungen durch Zuhörer können diese von den Prüfern ausgeschlossen werden.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Mathematik, dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder übergreifend aus beiden Bereichen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf Antrag kann der StPA die Abfassung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache genehmigen; dann muss jedoch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigefügt werden.
- (3) Die Diplomarbeit wird auf schriftlichen Antrag des Kandidaten ausgegeben, wenn die Prüfungsleistungen gemäß § 16 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bestanden sind. Außerdem soll ein mindestens zweimonatiges Praktikum nachgewiesen werden. Der Antrag ist an den StPA zu richten; er hat den Bereich zu bezeichnen, dem die Diplomarbeit entnommen werden soll. Der Kandidat kann darüber hinaus Themen vorschlagen; der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Antrag muss unverzüglich, spätestens drei Monate nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 16 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 gestellt werden. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, so teilt der StPA dem Kandidaten von Amts wegen ein Thema zu.
- (5) Der StPA bestellt zwei Prüfer für die Diplomarbeit. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat. Zu Prüfern können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom entsprechenden Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden. Einer der Prüfer muss Professor sein.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgt innerhalb von vier Wochen durch den StPA. Das Thema wird dem StPA von einem Vertreter des Bereiches vorgeschlagen, dem die Diplomarbeit nach dem Antrag des Kandidaten oder, soweit kein Antrag gestellt wurde, nach Entscheidung des StPA, entnommen werden soll.
- (7) Der Ausgabezeitpunkt des Diplomarbeitsthemas ist aktenkundig zu machen.
- (8) Der Kandidat kann das Thema nur einmal und innerhalb von zwei Wochen zu-

- 16 -

rückgeben. In diesem Fall erhält er möglichst innerhalb von vier Wochen ein neues Thema.

- (9) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (10) Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung verhindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des StPA um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um einen Monat, verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Die Diplomarbeit gilt dann als nicht ausgegeben.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren (Format DIN A 4) dem StPA abzuliefern.
- (2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die entsprechend § 20 Abs. 5 bestellten Prüfer legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit ihre Bewertungen in dreifacher Ausfertigung mit der Benotung gemäß § 7 Abs.1 dem StPA vor.
- (4) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer die Diplomarbeit mit jeweils mindestens der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet haben.
- (5) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Prüfernoten.
- (6) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden oder wird sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Kandidat diese Prüfungsleistung einmal wiederholen. Die erneute Themenvergabe erfolgt auf Antrag des Kandidaten entsprechend § 20 Absatz 6. Dieser Antrag ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses, zu stellen. Versäumt der Kandidat diese Frist, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden; dies gilt nicht, wenn er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas ist nur möglich, wenn bei der erstmaligen Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 22 Festlegung der Noten

- (1) Die Note für den Bereich Mathematik ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten für die mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Note für den Bereich Wirtschaftswissenschaften ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der fünf Klausuren und der Noten der beiden Seminarscheine, wobei die Noten der Klausuren doppeltes Gewicht erhalten.
- (3) Die Note für das Wahlpflichtfach ist die Note der mündlichen Prüfung.

§ 23 Ergebnisse der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Nach Abschluss aller Prüfungsteile werden die Noten vom StPA festgestellt:
 1. für die Diplomarbeit gemäß § 21,
 2. für die einzelnen Prüfungsfächer entsprechend § 22.
- (3) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Noten der Diplomarbeit und der Noten für den Bereich Mathematik und den Bereich Wirtschaftswissenschaften sowie für das Wahlpflichtfach berechnet. Dabei erhalten die Noten für den Bereich Mathematik vierfaches und für den Bereich Wirtschaftswissenschaften vierfaches Gewicht, die Note für das Wahlpflichtfach zweifaches Gewicht und die Note der Diplomarbeit fünffaches Gewicht.
- (4) Ergibt das ungerundete arithmetische Mittel der Gesamtnote 1,1 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 24 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Es enthält sämtliche Prüfungsleistungen mit ihren Noten, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten wird auch die Fachstudiendauer vermerkt. Dieser Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit zu stellen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (3) Auf der Rückseite des Zeugnisses und der Diplomurkunde wird eine Übersetzung in englischer Sprache aufgenommen. Die englische Bezeichnung des Diploms

lautet ‚Master of Mathematical Finance‘.

- (4) Zeugnis und Diplomurkunde werden vom Vorsitzenden des StPA unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung hat der Kandidat auf Antrag das Recht auf Einsicht in die ihn betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertungen und in die Prüfungsprotokolle.
- (2) Der Antrag muss binnen Jahresfrist nach Beendigung des jeweiligen Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des StPA schriftlich gestellt werden. Der Vorsitzende des StPA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und ggfs. die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Prüfung ablegen konnte, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfs. ein neues auszustellen. Mit dem Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für ‚nicht bestanden‘ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 27 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 28 In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
- (2) Die Regelungen über die Orientierungsprüfung (§ 9 Abs. 1) sind erstmalig auf Studierende, die nach dem 30. September 2000 das Studium der Mathematischen Finanzökonomie aufnehmen, anzuwenden.
- (3) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ Nr. 11, S. 863ff, vom 13. Oktober 2000, veröffentlicht.

Die Änderung vom 13. Februar 2003 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/2003 veröffentlicht.

Die Änderung vom 27. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 60/2007 veröffentlicht.